

Fertigstellungsanzeige zur Inbetriebsetzung Erdgas



Fertigstellungsanzeige Leistungsänderung

Bitte für jede Gasanlage (Zähler) gesondert ausfüllen

Für die neu installierte erweiterte außer Betrieb gesetzte Gasanlage im
 Haushalt Gewerbe öffentl. Einrichtungen

wird die Inbetriebsetzung und Versorgung mit Gas beantragt.

Es wird versichert, dass die Gasanlage gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen (GasGVV und NDAV), den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist. Sie wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach DVGW-TRGI unterzogen und für dicht befunden. Die angeschlossenen Gasgeräte tragen das CE-Kennzeichen und sind für den Einsatz in Deutschland geeignet. Schornsteine bzw. Abgasanlagen sind für die anzuschließendem Gasfeuerstätten geeignet. Der Verbrennungsluftverbund ist nach TRGI – FeuVO ausreichend.

Anschlussnutzer: (Letztverbraucher)

Firma / Name, Vorname
Registergericht / Registernummer (bei Firmen)
Geburtsdatum (bei Privatpersonen)
Telefon, E-Mail (zur Terminvereinbarung)
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Etage / Wohnungsnummer
Unterschrift

Anschlussnehmer: (Eigentümer)

Name, Vorname
Registergericht / Registernummer (bei Firmen)
Geburtsdatum (bei Privatpersonen)
Telefon
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Unterschrift

Die Rechnung (Inbetriebsetzung) ist zu richten an:
 Anschlussnutzer Anschlussnehmer

Ihr Energielieferant: Name, Anschrift

Name des verantwortlichen Fachmanns
Ort, Datum
Nach Installation des Zählers erfolgen das Einstellen und Inbetriebsetzen der Kundenanlage und die Gebrauchsunterweisung für den Betreiber durch das Installationsunternehmen.

Unterschrift und Stempel des Vertrags-Installationsunternehmens

Gemäß NDAV § 14 Abs. 3, sind die Kosten für die Inbetriebsetzung (Anbringen, Austausch oder Plombieren der Messeinrichtung) zu bezahlen. Als Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren ist Speyer vereinbart.

Antrag auf Gaszähler iMsys (Datenschutzerklärung ist vom Anschlussnutzer unterschrieben beizulegen)

Leistungsänderung am:	Gaszähler-Nr.:	Zählerstand:																		
Gasverbrauchseinrichtung	Typ	Nennwärmeleistung																		
		Anzahl		kW/Stück		Entfernt		neu		Gesamt										
						Anzahl	kW/Stück	Anzahl	kW/Stück	Anzahl	kW/Stück									

Gegen die geplanten Gasfeuerstätten und die Nutzung des Schornsteins bestehen keine bauaufsichtlichen Bedenken

Summe der Nennwärmeleistung in kW

Datum, Unterschrift und Stempel des Bezirksschornsteinfegermeisters

Datum, Monteur:

Bezug und Verwendung der Energie

Bezieht der Anschlussnutzer Energie nicht auf Basis eines Energieliefervertrages mit einem Lieferanten, gilt dieser Bezug von Energie als vom Grundversorger getätigt. Der Grundversorger führt diese Belieferung auf Basis des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) durch. Als Entgelt für diese Belieferung gelten die Allgemeinen Preise in den jeweils gültigen Fassungen des Grundversorgers.

Für die Nutzung des Netzes durch den Anschlussnutzer gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der „Ergänzenden Bedingungen“ des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Internet unter www.sws.speyer.de veröffentlicht. Zusätzlich gelten als „Technische Mindestanforderungen“ für den Anschluss an das Gasnetz des Netzbetreibers, die jeweils gültigen Vorschriften der DVGW.

Datenschutzerklärung

Der Netzbetreiber wird die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Messstellenbetriebs notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.